

1. Änderung vom ??.??.????

**der Satzung über die Entsorgung von
Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Brakel vom
08.09.2006**

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) und in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Brakel, jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 23.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung von Satzungsbestimmungen**

§ 10 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren in Höhe von 25,00 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts erhoben.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung vom der Satzung über die Entsorgung von ??.??.???? Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Brakel vom 08.09.2006 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, ??.??.????

**Spieker
Bürgermeister**